Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 15 (1864)

Heft: 11

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von El. Landolt & Ib. Kopp.

Monat November.

1864.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, fühli & Cie in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Vereinsangelegenheiten.

Am 27. Oftober hat sich das nach Anleitung der neuen Bereinsstatuten von der schweizerischen Forstversammlung in St. Gallen gewählte ständige Komite unter dem Präsidium des Herrn Regierungsrath Weber in Bern zum ersten Mal versammelt und Herrn Kantonsforstinspektor Lardy in Neuenburg zum Kassier und Herrn Forstinspektor Davall in Vivis zum Sekretär gewählt.

Eine zwischen dem dießjährigen Bereinspräsidenten, Herrn Kantonssforstinspektor Reel in St. Gallen, und dem Präsidenteu des ständigen Komite's getroffene Bereinbarung über die Geschäftsübergabe wurde gesnehmigt. Nach derselben geht die Besorgung der Bereinsangelegenheiten mit Neujahr 1865 an das ständige Komite über, die Aussührung des Bereinsbeschlusses betreffend die Wiederbewaldung der Hochgebirge wird dagegen vom ständigen Komite sofort an die Hand genommen. — Um keine Zeit zu verlieren, wurde beschlossen, folgende Eingabe an das Despartement des Innern der schweizerischen Eidgenossenschaft zu richten:

Herr Bundesrath!

Die täglichen Wahrnehmungen zeigen immer mehr und mehr, welchen großen Einfluß die Waldungen auf den National-Wohlstand, namentlich in Gebirgsgegenden, ausüben dadurch, daß sie einerseits den nöthigen

Holzbedarf liefern und anderseits wohlthätig auf das Klima des Landes und schützend gegen die verheerenden Naturereignisse einwirken. Um segensreichsten bewährt sich aber der Wald im Hochgebirge und im Quellengebiete unserer geschiebführenden Flüsse, indem er daselbst den frästigsten Schutz gegen rauhe Winde, Steinschläge, Schneelawinen, Erdrutschungen und lleberschwemmungen bietet.

Der Zustand eines großen Theils unserer Hochgebirgswaldungen ist nämlich nicht nur ein unwirthschaftlicher, den Anforderungen der Gegenswart nicht entsprechender, sondern ein die Erhaltung derselben in hohem Maße gefährdender. Tausende von Jucharten liegen in Folge von uns vorsichtiger Entwaldung und Unterlassung aller die Wiederaufforstung bezweckender Maßregeln öde oder gewähren nur einen äußerst geringen Ertrag. Ein großer Theil der vorhandenen Bestände ist ungemein geslichtet. Durch den Weidgang, das Streuerechen und das Wildheumähen wird die Verjüngung der Wälder sehr erschwert, zum Theil sogar uns möglich gemacht. Große Flächen leiden an übermäßiger Vodennässe und Hunderte von Jucharten sind in Folge unzweckmäßiger Behandlung und Benutzung ganz unproduktiv geworden.

Bu diesem Uebelstand der schlechten Behandlung der Gebirgswälder gesellt sich noch das Misverhältnis in der Bertheilung des Waldareals. Während im Hügelland und in der Ebene genügend Wald vorhanden ist, haben unsere Gebirgsgegenden Mangel an demselben, so daß sie mit um so schnellern Schritten der Entwaldung entgegengehen und die Zeit nicht fern ist, wo das Holz in diesen Gegenden theurer sein wird, als in unserm sogenannten Flachlande.

Es werden Millionen für Flußkorrektionen verausgabt; allein alle diese Arbeiten sind nur Palliativmittel, so lange nicht die Ursachen dieser Uebel mittelst Aufforstungen im Quellengebiete dieser Flüsse gehoben werden. Das Uebel dieser Flüsse liegt in den vielen einmündenden geschiebsührenden Wildbächen, die in unbestockten Schutthalden ihre Entstehung haben. Bei Regengüssen sindet an diesen unbestockten Halden eine rasche Vereinigung des Wassers statt; die Steilheit des Bodens, die Schnelligkeit der Wassersmassen haben zur Folge, daß die anfangs kleinen Kanäle unaufhörlich und progressiv sich vergrößern und endlich in tiese Schluchten übergehen; dabei werden Erd= und Steinmassen abgelöst, welche der Fluß so lange mit sich sührt, bis derselbe seine Geschwindigkeit verliert und in der Thalsebene das Geschieb ablagert. Ist aber das Quellengebiet bewaldet, so wird der Regen nicht direkt und vollskändig an den Boden gelangen,

sondern er wird theils an den Zweigen und Aesten verdunsten, theils im Moos versickern; das starke Wurzelgewebe wird dem raschen Absluß des Wassers mechanische Hindernisse in den Weg legen und die Abschwemsmungen des Bodens hindern.

Fragen wir nach den Ursachen dieses in seinen Folgen immer empfindslicher werdenden Uebels der Entwaldung im Gebirge, so sinden wir deren hauptsächlich drei:

- 1) Der kleinliche Eigennuß, welcher keine andern Rücksichten kennt, als solche des momentanen Vortheils und welcher die Waldungen auf Holz, Weid und Streue ausnut, umbefümmert um die Nachshaltigkeit der Nutung und gleichgültig für die üblen Folgen für das Allgemeine.
- 2) Die Unkenntniß der Wichtigkeit der Wälder in klimatischer Beziehung, welche es zuläßt, daß mit der größten Sorglosigkeit die Art
 an den schüßenden Wald gelegt wird, ferner die Unkenntniß in
 der richtigen Bewirthschaftung der Wälder, welche den Bannwald
 zusammenfaulen läßt oder moderne Kahlschläge auf den steilsten
 Bergabhängen führt.
- 3) Die Unabträglichfeit der Aufforstung für den Waldbesiger. Im Bochgebirge muß gegenwärtig ein Wald bereits einen gunftigen Standort haben, wenn er im Alter von 100 Jahren per Jucharte einen Werth von 1000 Fr. hat; somit entspricht diesem bei einem Zinsfuß von 3 % ein Anfangswerth von bloß 52 Fr., d. h wenn ein Wald in 100 Jahren einem Erlös von 1000 Fr. per Juchart entspricht, fo ift fein Jestwerth 52 Fr. - Im Sügelland und in der Ebene fom= men die Waldpflanzungen per Jucharte auf 30-40 Fr., im Gebirge aber auf 80 à 100 Fr. und noch höher zu stehen; benn die Waldfulturen im Gebirge find fehr fostspielig, häufig muß das Terrain noch gefichert werden durch Berbauungen mit Etterwerf und Schutmauern zc. Die Rulturen selbst sind fostspielig wegen den großen Entfernungen von menschlichen Wohnungen, dem weiten Transport der Pflanzen und der rauhen, das Gedeihen gefährdenden Lage. Es ift deßhalb er= flärlich, warum Privaten und armere Gemeinden nur ausnahmsweise solche Aufforstungen unternehmen, um so mehr, als der Nugen der Aufforstungen, wie Burudhaltung der Geschiebe, Bahmung der Baffer= abläufe u. dgl., in der Regel nicht dem Waldeigenthümer und Unter= nehmer der Aufforstung zu gut tommt, sondern meistens den Gigenthumern der tiefer liegenden Ländereien. Dieser indirekte Nuten

überwiegt aber in den meisten Fällen den direkten Nutzen des Holzertrags und bietet in nationalökonomischer Beziehung den Haupterfolg solcher Operationen.

Der kleinliche Eigennut kann durch forstpolizeiliche Vorschriften in seine Schranken zurückgeführt werden, die Unkenntniß durch Belehrung gehoben, die Unabträglichkeit der Aufforstungen für den Waldbesitzer aber nur durch Verabreichung von Beiträgen an die Kulturkosten gemildert werden.

Die großen Kosten, der geringe, erst fünstigen Generationen zu gut sallende Ertrag solcher Aufforstungen im Hochgebirge erklären es zur Genüge, daß die Initiative des Einzelnen hier ganz unzu=reichend ist, und der Umstand, daß diese Aufforstungen in viel höherm Grad den tieser liegenden Gegenden und dem Allgemeinen nüßen als dem Waldeigenthümer selbst, ist ein Beweis, daß diese Aufforstungen ein Gegensstand sind, bei welchem das öffentliche Wohl in hohem Grade betheiligt ist, und daß sie Anspruch haben auf Unterstützung Seitens der kantonalen und eidgenössischen Behörden.

In einzelnen Kantonen wird in dieser Richtung gearbeitet; es wird noch mehr gethan werden, wenn auch der Bund- derselben seine Obsorge schenkt; in andern Kantonen aber wird nur dann etwas geschehen, wenn der Bund durch Subsidien direkt nachhilft. Wenn aber nur einzelne Kantone vorgehen, so wird der Zweck nur mangelhaft erreicht. St. Gallen wird den Rhein nicht zähmen können, wenn Graubünden mit den Bersbauungen und Aufforstungen im Hochgebirge nicht energisch vorwärts geht; Waadt ist ohnmächtig gegenüber den Entwaldungen im Wallis; Bern hat kein Mittel, die Geschiedssührungen der Saane und Sense auf Freiburgersgebiet zurückzuhalten.

Die eidgenössischen Behörden haben übrigens die Wichtigkeit der Frage anerkannt; auf Veranlassung des Bundes sind diese Verhältnisse in forstlicher und hydrographischer Beziehung durch sachverständige Männer untersucht worden; zwei einläßliche Verichte liegen vor, welche in überzeugender und ausgezeichneter Weise die Verhältnisse auseinandersetzen und die erwähnten Uebelstände konstatiren.

Die Wichtigkeit und der Ernst der Frage erheischen es, daß man vom Untersuchen und Berathen nun auch zur That schreite. Schon im Frühjahr 1863 haben einige Mitglieder des Nationalrathes eine Motion gestellt, dahin gehend:

"Es möchte dem Departement des Junern eine Kommission für "Forstwirthschaft zur Seite gestellt und im Büdget für forstliche Zwecke "ein Kredit von 20,000 Fr. ausgesetzt werden."

Diese Motion wurde erheblich erklärt, derselben aber seither keine weitere Folge gegeben, obgleich sie vom schweizerischen Forstvereine durch eine Eingabe vom September 1864 aufs Eindringlichste befürwortet wurde.

Gegen die Sache selbst und ihre Berechtigung hat sich in den eidzgenössischen Räthen keine Stimme erhoben, dagegen ernste Bedenken gegen die Form dieses Antrages. Man fürchtet nämlich, durch Aufstellung einer Kommission für Forstwirthschaft ein neues Glied in die Administration des Bundes einzusühren, für eine Sache, welche nicht zu den unmittelzbaren Bundeszwecken gehört.

Diesen Bedenken Rechnung tragend, die Sache und nicht die Form im Auge behaltend, hat der schweizerische Forstwerein in seiner Hauptversamm= lung vom 9. September 1864 einstimmig den nachstehenden Beschluß gefaßt:

"Der schweizerische Forstverein stellt sich die Aufgabe, eine Bermeh="
"rung des Waldareals im Hochgebirge und eine normale Aufforstung der
"Duellengebiete nach Kräften zu fördern:

- "1) durch Anregung, Einleitung und Unterstützung von Unternehmungen, "welche dem angegebenen Zwecke entsprechen;
- "2) durch Belehrung in Schrift und Wort.

"Als solche Unternehmungen werden angesehen: die Verbauung von "geschiebführenden Wildbächen, die Befestigung von Schutthalden, die "Bauten zum Schut der Waldungen gegen Steinschläge, ansehnliche Auf"forstungen im Sammelgebiet der Wildbäche, auf Bergkämmen und in "den Regionen der obern Baumgrenze 2c.

"Benn der schweizerische Forstverein von Gemeinden oder Genossen"schaften von Privaten, welche solche Unternehmungen an die Hand nehmen "wollen, um seine Mithülse angesprochen wird, so wird er dieselbe nach "Maßgabe seiner Kräfte unterstüßen durch llebernahme der Borstudien, "Entwerfung der Bauprojette, sowie durch seine Bermittlung bei den eid"genössischen und kantonalen Behörden.

"Dem Bundesrathe sowie den Kantonsregierungen, welche den Berein "zu dem angegebenen Zwecke mit Subsidien unterstüßen, soll jedes Jahr "eine einläßliche Vorlage über den Stand der verschiedenen Unternehmungen "gemacht werden.

"Das ständige Komite wird beauftragt, diesem Beschluß nach Kräften "Folge zu geben und über den Erfolg der gethanen Schritte der Haupt= "versammlung Bericht zu erstatten."

Durch diesen Beschluß spricht der schweizerische Forstverein den ernsten Willen aus, für die große Frage der Wiederbewaldung der Hochgebirge einzustehen und bei den daherigen Unternehmungen die Vermittlung zwisschen den Gemeinden, Korporationen und Privaten einerseits und den kantonalen und eidgenössischen Behörden anderseits zu übernehmen.

Soll sich aber die Thätigkeit des Vereins nicht nur auf die Ertheischeilung von technischen Räthen beschränken, so ist es nothwendig, daß die kantonalen und eidgenössischen Behörden demselben durch Subsidien die Mittel an die Hand geben, solche Unternehmungen auch fin anziell unterstüßen zu können, weil diese Unternehmungen, wie bereits nachgewiesen wurde, große Kosten verursachen und für den Unternehmer direkt nicht lohnend sind.

Durch ähnliche Subsidien unterstützt der Bund die natursorschende Gesellschaft, die landwirthschaftlichen Gesellschaften und andere Bereine in ihren gemeinnützigen Bestrebungen. Der schweizerische Forstverein darf daher hoffen, daß ihm die Hülfe der eidgenössischen Behörden für seine Bestrebungen nicht verweigert werden wird, um so mehr, da seine Aufzgabe als eine sehr ernste und die Hülfe als eine sehr dringende bezeichnet werden darf.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen beehrt sich das ständige Komite des schweizerischen Forstvereins bei Ihnen zu Handen des hohen Bundesraths und der hohen Bundesversammlung das ehrerbietige Ansuchen zu stellen:

- 1) Es möge zur Förderung der Forstwirthschaft ein jähr = licher Kredit von 20,000 Fr. auf das eidgenössische Büdget gesetzt werden.
- 2) Es möchten dem schweizerischen Forstverein für seine Unternehmungen zur Bermehrung des Waldareals im Hochgebirge und einer normalen Aufforstung der Quellengebiete die entsprechenden Subsidien aus obigem Aredite
 verabreicht werden unter denjenigen Bedingungen, welche
 der hohe Bundesrath im Interesse einer zweckmäßigen
 Berwendung als nothwendig erachten sollte.

In der angenehmen Erwartung, die hohen Bundesbehörden möchten den in dieser Eingabe auseinandergesetzten Gründen und den gestellten Begehren gefällige Berücksichtigung schenken, zeichnet mit der Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung

Bern, ben 27. Oftober 1864.

Den Schluß der Berhandlungen bildete die Feststellung eines evenstuellen Programms für die im Jahr 1865 auszusührenden Arbeiten Nach demselben soll mit den Berbauungen und Aufforstungen in den Kantonen Graubünden und Wallis der Anfang gemacht werden. Die dießfälligen Unterhandlungen sind bereits in vollem Gange.

Ueber die Sicherstellung der Nachhaltigkeit in den Waldungen, aus denen das Holz ungemessen abgegeben wird.

In einem großen Theil der Gemeinds= und Genossenschaftswaldungen wird das jährlich zum Siebe kommende Holz stehend unter die Nutnießer vertheilt. Jeder schlägt dasselbe nach Belieben ab und transportirt es nach Hause, ohne daß er es vorher in bestimmte Maße bringt oder kubisch berechnet und ohne daß durch einen sachkundigen Beamten eine gründliche Kontrolle über die Holzabgabe geführt wird. Diese Klasse von Waldungen bildet an vielen Orten den weitaus größten Theil desjenigen Waldareals, das unter der Kontrolle des Staatsforstpersonales steht und es ist somit die Frage: Wie kann man unter solchen Verhältnissen dafür sorgen, daß die Waldungen nicht übernutzt werden? keine müßige.

Biele unserer Leser werden zwar sagen, die forgfältige Fällung, Aufarbeitung, Bermeffung und Berechnung des Holzes liegt fo fehr im Intereffe einer geordneten Wirthschaft und sogar der Nupnießer, daß die Aufgabe der Forstbeamten weit eher in der Beseitigung der Bertheilung des stehenden Solzes besteht, als im Aufsuchen von Mitteln und Wegen, durch welche die bisherige Unordnung aufrecht erhalten und mit den ge= settlichen Bestimmungen verträglich gemacht werden fann. Unsicht find auch wir einverstanden und geben gerne zu, daß die Fällung und Aufarbeitung des Holzes im Afford und die erst nachher erfolgende Abgabe desselben an die Rupnießer vom Ideal einer vollständig geordneten Wirthschaft nicht getrennt werden könne und daß hierin weit mehr Garantie für eine gleichmäßige Bertheilung der Nugung liege, als in der Berloofung des stehenden Holzes. Deffenungeachtet halten wir dafür, es sei weder möglich noch absolut nothwendig, die Bertheilung des stehenden Holzes ju beseitigen, sobald Borkehrungen gur Sicherung gegen die Uebernutung der Wälder getroffen werden fonnen. Un der Bertheilung des stehenden Holzes wird von den Gemeinten und Genoffenschaften nicht bloß aus Liebe zum Althergebrachten festgehalten, sondern auch deswegen, weil sie